

Verein Kyudo "Stille Bewegung"

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

"Kyudo Stille Bewegung" ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

- Erlernen und Ausüben der Kyudo-Praxis d.h. des japanischen Bogenschiessens. Der Verein ist offen gegenüber anderen Kyudo-Schulen und Stilrichtungen.
- Weitergeben der Kyudo Kenntnisse an Interessierte.
- Förderung von persönlichen Kontakten.
- Der Verein ist keiner religiösen oder politischen Gruppierung zugehörig.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 (*Begründung, Ausscheidung, Austritt, Ausschluss*)

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, welche die in Art. 2 umschriebenen Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die *Aufnahme* eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss aller Anwesenden.

Der *Austritt* kann jederzeit nach Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen des Vereins oder aus anderen wichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied ausschliessen. Über den *Ausschluss* eines Mitglieds beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

IV. Finanzen

Art.4 (*Mitgliederbeitrag*)

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art.5 (*Andere Einnahmen*)

Kyudo „Stille Bewegung“ finanziert sich in erster Linie durch Einnahmen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Einführungskurse und Programme
- Sparheftzinse
- freiwillige Spenden (privates Sponsoring)

Art.6 (Haftung)

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art.7

Die Organe von Kyudo „Stille Bewegung“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (2 Personen)

a. Mitgliederversammlung

Art.8 (Mitgliederversammlung)

Die *ordentliche* Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Auf diesen Termin hat der Kassier dem Vorstand die von der Revisionsstelle genehmigte Jahresrechnung vorzulegen.

Eine *ausserordentliche* Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Für deren Einberufung gilt eine Frist von mindestens 10 Tagen.

Jedes Mitglied kann Anträge schriftlich bis 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert wurden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes, sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand.
- Genehmigung des Voranschlages inkl. Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Jahresprogrammes.
- Wahl des Koordinators (Präsidenten)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisoren.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.
- Ausschluss eines Mitglieds

Art. 9 (Wahlen und Abstimmungen)

Stimmrecht und Mehrheit (gemäss Art. 67 Abs. 1 und 2 ZGB)

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Koordinatorin/des Koordinators doppelt.

Für Beschlüsse über eine Statutenänderung sind die Stimmen von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, dazu sind die Stimmen von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

b. Vorstand

Art. 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Koordinator, Kassier, Sekretär). Er kann durch zwei Beisitzer/-innen erweitert werden.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann Befugnisse dem Koordinator delegieren. Er trifft sich einmal pro Quartal zu einer Besprechung und informiert die Mitglieder per Protokoll.

Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt und können wieder gewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Art.11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht und beantragt, ob dem Vorstand Décharge erteilt werden soll.

Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt und kann wieder gewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Art.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für eine Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 3/4 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Vermögen und Kapital zwingend einer anderen öffentlichen, gemeinnützigen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art.13 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. August 2008 beschlossen und treten 30 Tage nach Versand in Kraft.

Der Koordinator

Der Sekretär

Hans Geissberger

Erich Rosser